

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der
Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. S. 3464) hat der Kreistag am ____ folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Ravensburg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII monatlich öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 10. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson geleistet wird.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch kurzfristige vorübergehende Abwesenheit des Tagespflegekindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch das Jugendamt vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, für bis zu 4 Wochen pro Jahr nicht berührt.
- (5) Bei Personensorgeberechtigten bzw. Kindern mit einkommensabhängigem Sozialleistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sowie mit Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag wird auf eine Erhebung eines Kostenbeitrags verzichtet.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden (Betreuungszeit) und der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz beständig im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen haben. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, wenn Vollzeitpflege nach den Voraussetzungen des SGB VIII gewährt wird.
- (2) Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird und die Voraussetzungen für die Förderung gem. §§ 23 und 24 SGB VIII gegeben sind.
- (3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die Beträge der beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem jeweiligen Faktor aus der Kostenbeitragstabelle. Dieser Faktor orientiert sich an den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen.
- (4) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (5) Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz sind gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

§ 4 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid nach Antragstellung auf Förderung der Kindertagespflege und Bewilligung der Leistung nach §§ 23 und 24 SGB VIII. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder gem. § 3 Abs. 1 der Satzung maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Bemessung des Kostenbeitrages auswirken, sind dem Jugendamt Ravensburg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ergeben, werden die Änderungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ab dem Folgemonat der Veränderung berücksichtigt.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Ravensburg können die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII, Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII, Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Unabhängig von dem errechneten Einkommen hat der Kostenbeitragspflichtige andere private und öffentlich-rechtliche Leistungen i.S.v. § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu beantragen und einzusetzen, soweit diese für denselben Zweck wie die Kindertagespflege erbracht werden (z.B. im Rahmen der nach § 64 Abs. 3 SGB III (BAB) oder nach § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III (Weiterbildung) gewährte Kinderbetreuungskosten, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung, etc.).
- (3) Mit dem Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages haben die Antragsteller schriftlich die Einkommensverhältnisse der Haushaltsgemeinschaft nachzuweisen. Solange die Nachweise nicht vorliegen oder unvollständig sind, wird der Kostenbeitrag gemäß dieser Satzung erhoben.
- (4) Änderungen in den persönlichen und/oder Einkommensverhältnissen, die sich auf die Berechnung der zumutbaren Belastung auswirken können, sind unverzüglich dem Jugendamt Ravensburg mitzuteilen.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den

Harald Sievers
Landrat

Kostenbeitragstabelle

**Anlage zur Satzung vom _____ zur Erhebung von Kostenbeiträgen
in der Kindertagespflege des Landkreises Ravensburg**

Anzahl der Kinder in der Familie	Stundensatz in der Kindertages- betreuung für ein Kind
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €